

**Satzung**  
**über die 1. Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**  
**vom 3. Dezember 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung vom 3. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

**§ 7 – Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten  
20 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse,  
mindestens jedoch ..... 100,-- Euro
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
  - in Spielhallen:  
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit..... 50,-- Euro  
Billard, Dartspielgeräte und Tischfußball ..... 25,-- Euro
  - in Gastwirtschaften, Vereins- und anderen Räumen sowie an  
anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten:  
Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit..... 30,-- Euro  
Billard, Dartspielgeräte und Tischfußball ..... 15,-- Euro
3. Unabhängig vom Aufstellungsort für Spielgeräte, die Spiele mit  
Jugend gefährdendem Inhalt anbieten, je Gerät ..... 300,-- Euro

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Teningen, den 17. Dezember 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 8. Januar 2020 öffentlich bekanntgemacht und am 9. Januar 2020 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 9. Januar 2020

Rappenecker